

## 5.4

### **Schulregeln und Disziplinarverordnung**

vom 13. März 2024

Die Schulkommission beschliesst gestützt auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 13 des Schulgesetzes der Gemeinde St. Moritz:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt, im Rahmen des übergeordneten und kommunalen Rechts einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die Schulregeln und die Strafen bei Verstössen.

<sup>3</sup> Schliesslich regelt sie die Zuständigkeiten und das Verfahren.

##### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule.

<sup>2</sup> Sie gilt im Rahmen des Unterrichts und der familienergänzenden Betreuung sowie auf allen Schularealen zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr.

#### **II. Schulregeln**

##### *A. Allgemeine Regeln*

##### **Art. 3** Verhalten

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll zu verhalten

<sup>2</sup> Sie achten dabei die Persönlichkeit ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die der Erwachsenen

**Art. 4** Weisungen und Unterlassung von Störungen

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

<sup>2</sup> Sie haben Weisungen der Lehrpersonen sowie der Schulleitung und des schulischen Personals zu befolgen.

**Art. 5** Sorgfalt

Schülerinnen und Schüler haben den Einrichtungen, Bauten und Anlagen sowie den Geräten und Materialien der Schule Sorge zu tragen.

*B. Besondere Regeln*

**Art. 6** Rauchen, Alkohol und verbotene Substanzen (Drogen)

Schülerinnen und Schüler ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und verbotenen Substanzen (Drogen) verboten.

**Art. 7** Gebrauch von persönlichen elektronischen Geräten

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler ist der Gebrauch von persönlichen elektronischen Geräten wie Mobiltelefone, Tablets, MP3-Player und dergleichen verboten; mitgebrachte Geräte sind auszuschalten und bleiben unsichtbar. Smartwatches und Wearables dürfen nicht benutzt werden und sie dürfen nicht klingeln.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheiden die Lehrpersonen sowie das schulische Personal.

<sup>3</sup> Das Verbot gilt von 07.00 bis 19.00 Uhr

**Art. 8** Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Messer, Schlagstöcke, Explosivstoffe, Laserpointer und dergleichen sind auf den Schularealen verboten.

**Art. 9** Hausordnung

<sup>1</sup> Um die Hausordnung in den Schulhäusern zu wahren, gelten für Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Regeln:

- a) Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht;
- b) Sie bleiben vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen auf dem Schulareal (keine Einkäufe während den Pausen und dergleichen);

- c) Sie reinigen vor dem Betreten des Schulhauses ihre Schuhe und Kleider von Schmutz und Schnee;
  - d) Sie betreten die Unterrichtsräume nicht mit Strassenschuhen und die Turnhallen nur mit geeigneten Schuhen (helle Sohlen);
  - e) Sie achten insbesondere in Toiletten und Duschen auf Sauberkeit und Ordnung;
  - f) Sie benützen im Schulhaus keine Sportgeräte wie Rollschuhe, Rollbretter, Hockeystöcke, Bälle und dergleichen;
  - g) Sie vermeiden Lärm während des Unterrichts im Schulhaus und dem Pausenplatz;
  - h) Sie werfen nur im erlaubten Bereich Schneebälle;
  - i) Sie benützen Mofas, Fahrräder, Trottinettes, Skateboards und dergleichen nur für den Schulweg und stellen diese Geräte am dafür vorgesehenen Platz ab;
  - j) Sie lassen keinen Abfall herumliegen und deponieren diesen in den Abfalleimern;
  - k) Sie verlassen das Schulhaus nach dem Unterricht und halten sich dort nur mit Genehmigung auf;
  - l) Sie geben Fundgegenstände beim Abwart oder im Sekretariat ab.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung kann weitere Regeln erlassen.

### **III. Disziplinarstrafen, Zuständigkeiten und Verfahren**

#### **Art. 10 Disziplinarstrafen**

<sup>1</sup> Verstossen Schülerinnen und Schüler gegen die allgemeinen und besonderen Regeln der Schule, werden sie mit Verweis oder mit Strafarbeiten bestraft.

<sup>2</sup> Strafarbeiten

- a) sollen die Einsicht für die Einhaltung von schulischen Regeln fördern;
- b) müssen die Schwere des Verstosses sowie das Alter und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers angemessen berücksichtigen.

<sup>3</sup> Strafarbeiten dürfen pro Verstoss insgesamt nicht länger als fünf Unterrichtstage dauern.

#### **Art. 11 Zuständigkeiten**

Für Disziplinarstrafen sind zuständig: die

- a) Lehrpersonen für Verweise und Strafarbeiten bis maximal einen Unterrichtstag;
- b) Schulleitung für Strafarbeiten bis maximal drei Unterrichtstage;
- c) Schulkommission für die übrigen Strafen.

**Art. 12** Feststellung des Sachverhalts und rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Die für die Disziplinarstrafen zuständige Lehrperson bzw. die Schulleitung oder die Schulkommission klärt den Sachverhalt zum Regelverstoss ab.

<sup>2</sup> Vor der Entscheidung über Disziplinarstrafen ist die Schülerin oder der Schüler anzuhören.

<sup>3</sup> Bei Verweisen und Strafarbeiten bis maximal einen Unterrichtstag sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu informieren; sollen Disziplinarstrafen länger dauern, sind sie vorher ebenfalls anzuhören.

**Art. 13** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheidungen über Disziplinarstrafen von Lehrpersonen und der Schulleitung kann innert fünf Tagen bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden; diese entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheidungen über Strafarbeiten der Schulkommission kann innert zehn Tagen beim kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Beschwerden sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** Inkrafttreten\*

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.

**Art. 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Disziplinarverordnung der Schulkommission vom 14. März 2023
- b) Hausordnung vom 16. November 2015

\* Die Verordnung ist mit Beschluss der Schulkommission vom 13. März 2024 am 1. April 2024 in Kraft getreten.